

Begründung zur

9. Änderung

des Flächennutzungsplanes
der Stadt Krakow am See

(Photovoltaikanlage Kieswerk
Charlottenthal)



15. November 2016



15. November 2016

Inhaltsverzeichnis

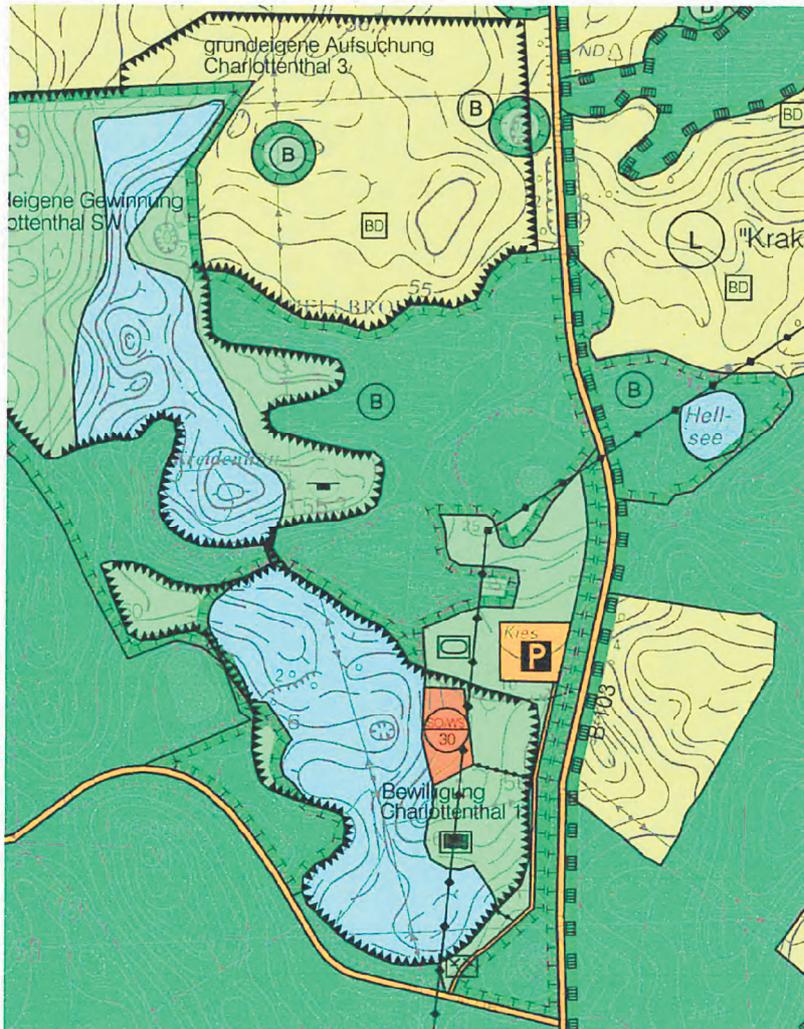
Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

1. Vorhandener Flächennutzungsplan
2. Ziele der Planänderung
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Erschließung des Plangebiets
5. Umweltbericht
6. Literatur und Quellen



15. November 2016

1. Vorhandener Flächennutzungsplan



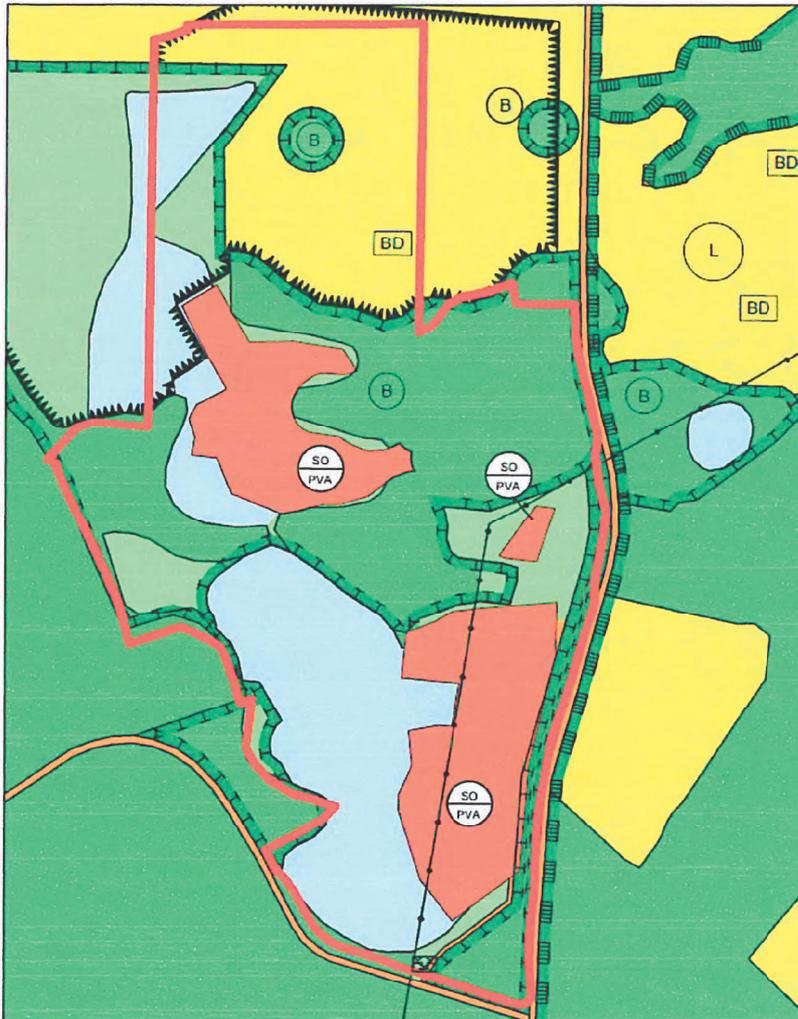
Bisherige Ausweisung

-  sonstiges Sonderbaugebiet
hier: Wasserski
-  Straßenverkehrsflächen
-  Ruhender Verkehr
-  Sportplatz
-  Flächen für Abgrabungen oder
für die Gewinnung von
Bodenschätzen



15. November 2016

2. Ziele der Planänderung



Vorgesehene Änderung



Geltungsbereich
der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die folgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung des Kiesabbaugebiets Charlottenthal.



15. November 2016

Die im wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehene Einrichtung einer Wasserskianlage wurde nicht realisiert, eine Realisierungsmöglichkeit wird dafür aus heutiger Sicht nicht gesehen.

Aufgrund der Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen ändert die Stadt Krakow am See ihre ursprüngliche Planungsabsicht.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.

Die Stadt Krakow am See möchte hierzu einen eigenen Beitrag leisten. Neben den bereits vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen am VEG-Weg und im Gewerbegebiet Möllen sollen auch im Kieswerk Charlottenthal Voraussetzungen zum Aufbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Dies ist auch deswegen von Bedeutung, weil sich die Stadt Krakow am See aus Gründen des Naturschutzes und der Tourismusförderung bisher gegen Windkraftanlagen in der Umgebung der Stadt ausgesprochen hat. Im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sollen künftig Flächen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Parallel zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal“ aufgestellt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, dahinter der Ort Charlottenthal
- im Osten durch die Landesstraße L 37, ehem. B 103
- im Süden durch die Landesstraße L 11
- im Westen durch Wald

4. Erschließung des Plangebiets

Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist für die geplante Nutzung ausreichend erschlossen. Durch die hier vorgesehene Änderung der Planung wird der Bedarf an Parkplätzen im Vergleich zur bisherigen Ausweisung als Sondergebiet Wasserskianlage



15. November 2016

deutlich reduziert, die Ausweisung einer Fläche für den ruhenden Verkehr ist nicht mehr sinnvoll.

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

5.1.a) Ziele der Planänderung

Die Ziele der Planänderung sind unter 2. beschrieben.

5.1.b) Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die F-Planänderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der F-Planänderung

Verträglichkeit mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Im Einflußbereich des Plangebiets und des geplanten Vorhabens befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Landesnaturschutzgesetz

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der B-Planerstellung dargestellt wurden.

Außerhalb des Plangebiets östlich der L 37 befindet sich zudem das LSG „Krakower Seenlandschaft“ darin eingebettet das Flächennaturdenkmal Kohramsmur. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch die geplanten Photovoltaikanlagen wird nicht gesehen.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung vorgesehen. Durch die F-Planänderung werden die Aufstellung eines B-Planes und Baumaßnahmen vorbereitet. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.



15. November 2016

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
5.2.a) Bestandsaufnahme der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Nördlich des Plangebiets befinden sich im Ortsteil Charlottenthal die dichtesten Wohnnutzungen. Der geringste Abstand zwischen Wohnhäusern und Bauflächen für Photovoltaikanlagen beträgt etwa 600 m. Dazwischen befindet sich das Kiesabbaugebiet. Die Bewohner des Ortsteils Charlottenthal werden nur in sehr geringem Umfang von den Auswirkungen dieses Bebauungsplans beeinflusst.

Zur Landesstraße L 37 Krakow am See – Güstrow besteht ein Sichtschutz durch einen Gehölzstreifen, der zum Erhalt festgesetzt wird. Die geplanten Photovoltaikanlagen sind lediglich von der Landesstraße L 11 nach Reimershagen sichtbar.

Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren, wodurch es unter bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen kann. Bedingt durch die Lage der vorgesehenen Photovoltaikanlagen und deren Abschirmung durch Gehölzstreifen können im Plangebiet keine Blendwirkungen entstehen, die auch nur ansatzweise zu negativen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können.

Von den Auswirkungen dieses Bebauungsplans werden Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebiets nicht negativ betroffen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Vegetation wurde im Plangebiet erheblich durch den Kiesabbau beeinflusst. Die aktuelle Situation wird durch Kartierung der Biotope und Brutvögel sowie eine Erfassung der Zauneidechsenlebensräume und einen Artenschutzfachbeitrag erfasst und dokumentiert.

Durch die Planänderung von Wasserskianlage mit baulichen Anlagen und erheblichem Besucherverkehr zu Photovoltaikanlagen ergibt sich eine wesentlich ruhigere Gestaltung des Plangebiets. Nach der Aufbauphase kann sich eine Vegetation entwickeln, für die Flächen zwischen den Photovoltaik-Modulen ist entsprechend des Hinweises der unteren Naturschutzbehörde eine Selbstbegrünung vorgesehen. Dadurch entsteht ein fast geschützter Lebensraum für viele Kleinlebewesen.



15. November 2016

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wurde im Plangebiet erheblich durch den Kiesabbau beeinflusst. Aber auch dieser Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Durch die Planänderung von Wasserkianlage mit baulichen Anlagen und erheblichem Besucherverkehr zu Photovoltaikanlagen werden deutlich weniger Bodenversiegelungen vorbereitet. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt auf Erdpfählen. Es findet fast keine Bodenversiegelungen statt, und die wichtigen Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten. Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik ist ein Totalverlust als Biotop im Bereich des Sondergebietes nicht zu befürchten.

Nach der Aufbauphase kann sich der Boden auf natürliche Weise weiterentwickeln.

Die Auswirkungen der Planänderung werden mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung geprüft und bewertet. Es werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind durch den Kiesabbau größere Wasserflächen entstanden. Im Rahmen des weiteren Kiesabbaus werden Wasserflächen mit nicht abbauwürdigen Kiesen und Sanden aufgefüllt, es entstehen Spülfelder (in der Planzeichnung: Sedimenteinspülung) und Auffüllungen. Die so entstandenen Flächen sollen auch für die Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Das Oberflächenwasser im Plangebiet wurde erheblich durch den Kiesabbau beeinflusst, die Beeinflussung durch die Photovoltaikanlage ist dagegen als sehr gering einzuschätzen.

Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser führen. Anfallendes Niederschlagswasser kann trotz der Überdachung mit Solarmodulen vollständig in den Seitenbereichen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht.

Im Plangebiet gibt es keine Trinkwasserschutzzone und keine nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiete.

Schutzgut Luft

Durch die Schaffung der baulichen Anlagen und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage wird die Qualität der Luft am Standort nicht verändert.



15. November 2016

Das Projekt dient aber der Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und ist somit positiv zu bewerten.

Schutzgut Klima

Der Raum um Krakow am See gehört großklimatisch betrachtet zum Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima.

Der Norden Deutschlands gehört zum Übergangsgebiet vom maritimen Klima Westeuropas zum kontinentalen Klima Osteuropas. Er unterliegt dem häufigen Wechsel zwischen maritimen und kontinentalen Einflüssen. Daraus ergibt sich ein wechselhaftes Witterungsgepräge, bei dem die maritimen Komponenten gegenüber den kontinentalen überwiegen.

Aufgrund seiner Lage im Binnentiefeland weist der Raum Krakow am See im Vergleich zum Küstengebiet einen etwas stärker ausgeprägten Gang der Lufttemperatur, etwas geringere Bewölkung (besonders in den Wintermonaten) und im Mittel eine etwas niedrigere Luftfeuchte auf.

Für das Lokalklima können zusätzlich die Höhenlage über dem Meeresspiegel und die Geländeform eine Rolle spielen.

Eine nachteilige Beeinflussung des Klimas erfolgt durch den B-Plan bzw. die daraus folgenden Bauvorhaben nicht. Das Projekt dient aber der Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und ist somit positiv zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird durch den Kiesabbau und die umgebenden Wälder und Gehölzstrukturen geprägt.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Bedingt durch die Lage der vorgesehenen Photovoltaikanlagen und deren Abschirmung durch Gehölzstreifen sowie die Vorbelastung durch den Kiesabbau werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingeschätzt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht berührt. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.



15. November 2016

5.2.b) Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung
der Planung

Die Planänderung stellt nur einen sehr geringeren Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Umwelt kann sich in diesem Bereich ähnlich wie bisher entwickeln. Das Vorhaben dient der Unterstützung der Klimaziele der Bundesregierung.

Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei
Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die betroffenen Flächen vorerst der natürlichen Sukzession überlassen. Eine wirtschaftliche Nutzung findet jedoch nicht statt. Der Aufbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als sinnvolle Kombination von natürlichen Sukzession und wirtschaftlicher Nutzung angesehen.

Der Umweltzustand wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht wesentlich besser darstellen.

5.2.c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele und
des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans

Für diesen Standort gab es lange Zeit den Planansatz der touristischen Nachnutzung. Aus heutiger Sicht erscheint die Umsetzung der vorgesehenen Wasserskianlage schwierig, da in unmittelbarer Nachbarschaft noch langfristig Kiesabbau stattfinden wird. Das durch Kiesabbau entstandene Gewässer ist wegen der instabilen Uferzonen nicht zum Baden geeignet.

Die Stadt Krakow am See hat sich wegen der schwierigen Umsetzbarkeit der ursprünglichen Planung und der Möglichkeit der Nutzung der Flächen durch Photovoltaikanlagen und somit der Unterstützung der Klimaziele der Bundesregierung zu dieser Planänderung entschlossen. Es werden gegenwärtig keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen.

5.2.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum
Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen festgesetzt.



15. November 2016

5.3 Zusammenfassung

Das Vorhaben dient der Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Bei Sicherstellung vieler natürlicher Funktionen im Plangebiet ermöglicht diese Planung eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen.

6. Literatur und Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 30.05.2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 22.08.2011
- Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.08.2004
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010
- Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der 1. Änderung vom 18.01.2005
- Schwier, Volker; Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C. H. Beck München, 2002
- Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)

Krakow am See, ^{15.02.}..... 2017

.....
D. Lorent

Fischer

2. stellv. Bürgermeister